Gutachterausschuss Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Ort / Datum



Antragsnummer:		
(wird von der Ges	schäftsstelle vergeber	ı)

Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung

<u>1. An</u>	<u>tragsteller</u>		
Hiermi	t beantrage ich		
Name,	Vorname	Straße, Hausnummer	_
PLZ, C	Ort	Telefon	_
e-mail			
als:	von der Industrie- und Han und vereidigter Sachverstä	delskammer ndiger für die Bewertung von Grundstücken	öffentlich bestellter
	von der Grundstücken	zertifizierter Sachverständiger für die Bewertung von cken	
		(z.B. I	Eigentümer, Kaufinteressent, etc.
zur sa	chgerechten Bewertung des/	der Grundstücke	
Gema	kung:	Flurstück:	
Straße	:	Hausnummer: _	
☐ ger	näß dem in Kopie beigefügte	en Auftrag ☐ gemäß vorgelegten A	uftrag
Verord	nung der Landesregierung ü augesetzbuch (Gutachteraus	mmlung gemäß § 195 ff Baugesetzbuch (BauG iber die Gutachterausschüsse, Kaufpreissamm sschussverordnung - GuAVO) vom 11. Dezem	nlungen und Bodenrichtwerte nac
Näher	e Angaben zur Selektion der	Daten entnehmen Sie bitte der Rückseite dies	es Antrages.
•	sachgerechten Aufgabenerfüllung die übermittelten Daten im Rahme die Daten bis zu ihrer Vernichtung die zur Verfügung gestellten Date	it enthaltenen Angaben streng vertraulich zu behandeln un gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben oder en der Zweckbindung nur anonymisiert weiterzugeben, g so aufzubewahren, dass Unbefugte keine Kenntnis davo en nach der Verwendung (z.B. in einem Gutachten) unverz	r zugänglich zu machen, n erhalten, üglich zu vernichten.
	und 29 Landesdatenschutzg	en die vorgenannten Verpflichtungen als Verle esetz Baden-Württemberg vom 18.12.2018 (G	

Unterschrift

2. Selektionskriterien für die Auskunft aus der Kaufpreissammlung

Bitte selektieren Sie die Kaufpreissammlung nach folgenden Kriterien: (☐ Zutreffendes bitte ankreuzen)					
reise: etwa Stück	(Gebühr bis 10 Stück 120,-€, jeder weitere plus 10,-€ gem. Gebührensatzung)				
☐ bebaute Grundstücke	unbebaute Grundstücke				
☐ Ein-/Zweifamilienhaus ☐ frei ☐ RMH* ☐ REH* ☐ DHH* ☐ Mehrfamilienhaus ☐ Wohn- und Geschäftshaus ☐ Geschäftshaus ☐ Bürogebäude ☐ Lagergebäude ☐ Produktionsgebäude ☐ sonstige Gebäude	 Wohnbaugrundstück geschäftlich genutztes Grundstück gewerblich genutztes Grundstück landwirtschaftliches Grundstück Grundstück für Ackernutzung Grundstück für Grünlandnutzung Grundstück für Dauerkultur Grundstück für Sonderkultur forstwirtschaftliches Grundstück 				
n: von	bis				
von	bis				
von	bis				
von	bis				
von	bis				
Bei Wohnungseigentum: Teilmarkt: ☐ Erstverkauf aus Neubau ☐ Wiederverkauf ☐ Erstverkauf ☐ Erstverkauf aus Umwandlung					
Sonstige Angaben (u.a. Beschreibung des Bewertungsauftrages, usw.)					
	eise: etwa Stück bebaute Grundstücke Ein-/Zweifamilienhaus				

^{*}RMH = Reihenmittelhaus, REH = Reihenendhaus, DHH = Doppelhaushälfte

Gutachterausschuss Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis Geschäftsstelle des Gutachterausschusses



Dienstgebäude: Obertorstraße 9

69469 Weinheim

Telefon Zentrale: 06201/82-292 Telefax: 06201/82-507

e-mail: gutachterausschuss@gaa-nrnk.de

Informationen bei der Datenerhebung nach § 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO)

Datenschutzinformationen im Rahmen der Tätigkeiten des Gutachterausschusses

Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte

den datenschutzrechtlichen Rege	lungen zustehenden Ansprüche und Rechte.	
Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Stadt Weinheim Der Oberbürgermeister Obertorstraße 9 69469 Weinheim Telefon: 06201 / 82 – 0 Telefax: 06201 / 82 – 268 E-Mail: rathaus@weinheim.de Internet: www.weinheim.de	
Zuständige Stelle	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis Obertorstraße 9 69469 Weinheim Telefon: 06201 / 82 – 292 Telefax: 06201 / 82 – 507 E-Mail: gutachterausschuss@gaa-nrnk.de Internet: www.gaa-nrnk.de	
Behördliche Datenschutzbeauftragte	Stadt Weinheim Die Datenschutzbeauftragte Obertorstraße 9 69469 Weinheim Telefon: 06201 / 82 – 210 E-Mail: datenschutz@weinheim.de	
Kategorien personenbezogener Daten	Wir verarbeiten folgende personenbezogenen Daten von Ihnen: Kontaktdaten (Name, Anschrift, gegebenenfalls: E-Mail-Adresse, Telefonnummer)	
Quellen, aus welchen die personenbezogenen Daten stammen	Kaufverträge, Bauakte, Grundbuch, Baulasten, Antrag, Fragebögen und Liegenschaftskataster	
Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der §§ 192 bis 199 Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - GuAVO) und der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) zum Zweck der Bildung und der Aufgabenerfüllung der selbständigen, unabhängigen Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen erhoben und verarbeitet. Die Kaufverträge und andere Urkunden, die nach § 195 Abs. 1 BauGB und nach § 9 GuAVO dem Gutachterausschuss zu übersenden sind, werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Zweck der Führung der Kaufpreissammlung ausgewertet. Dabei sind insbesondere für jeden Auswertungsfall die Grundstücksmerkmale gemäß §§ 4 bis 6 der ImmoWertV zu erfassen.	

	Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Kaufpreis (Gesamtkaufpreis und Preis für den Quadratmeter oder einen anderen geeigneten Vergleichsmaßstab) sind zu vermerken. Soweit anzunehmen ist, dass ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse die Höhe des vereinbarten Kaufpreises beeinflusst haben, ist dies unter Hinweis auf die Umstände zu kennzeichnen. Falls zur Führung der Kaufpreissammlung erforderlich, sind weitere Ermittlungen gemäß § 197 BauGB durchzuführen.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung	Sie sind im Rahmen des § 197 BauGB verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Nichtbereitstellung können Sie mit einem Verwaltungsakt dazu aufgefordert werden. In entsprechender Anwendung des § 208 BauGB können Zwangsgelder in Höhe von bis zu 500 Euro angedroht und festgesetzt werden. Anträge auf die Erstattung von Gutachten (§ 193 Abs. 1 und 2 BauGB), die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB, § 13 GuAVO), über Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 BauGB) und den Immobilienmarkt (§ 193 Abs. 5 BauGB) machen die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Ansonsten kann die Bearbeitung der Anträge nicht durchgeführt werden.
Ihre Rechte	Sie haben als betroffene Person das Recht Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können eine ggf. erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Wiederruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Ein Widerspruchsrecht zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten steht Ihnen nur dann zu, wenn die Datenverarbeitung auf der Rechtsgrundlage des Artikels 6 Absatz 1 e), f) DSGVO oder im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung im Einzelfall erfolgt. Falls Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen Datenschutzvorschriften verstößt, wenden Sie sich bitte an die/den Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Weinheim (Kontaktdaten s.o.). Unabhängig hiervon haben Sie ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort für die Dauer der Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses gespeichert. Kriterien sind zum Beispiel die Erreichung der Transparenz des Immobilienmarktes, die Erstellung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken, Rechten an Grundstücken und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile, die Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung sowie die Erteilung von Auskünften, die Ermittlung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten und sonstigen erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB und § 196 Abs. 3 BauGB.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen denen gegenüber die Daten offengelegt werden)	Nach § 195 Abs. 2 BauGB darf die Kaufpreissammlung nur dem zuständigen Finanzamt für Zwecke der Besteuerung übermittelt werden. Vorschriften, nach denen Urkunden oder Akten den Gerichten oder Staatsanwaltschaften vorzulegen sind, bleiben unberührt. In § 195 Abs. 3 BauGB ist geregelt, dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung bei berechtigtem Interesse nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften zu erteilen (§ 199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind. Die landesrechtlichen Vorschriften hierzu sind in § 13 GuAVO geregelt.